

Älteste im Internationalen SCI-Archiv vorhandene Fassung der Statuten



INTERNATIONALE ZIVILDIENTST-VEREINIGUNG

Statuten

1. Zweck der Vereinigung.

Die Z. D. V. will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, Parteizugehörigkeit zusammenfassen:

- a) zur Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern,
- b) zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.
- c) In Ländern mit obligatorischer Militärdienstpflicht strebt die Z. D. V. die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

2. Sinn und Zweck des Zivildienstes.

Sinn und Zweck des Zivildienstes ist:

- a) werktätige Hilfe bei Naturkatastrophen, Meliorationen usw. zu leisten unter Ausschluss aller Ar-

1

beiten, die zu einer Konkurrenzierung bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten,

- b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den blossen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. — Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst.
- c) Endlich will der Zivildienst Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.

3. Mitgliedschaft.

Mitglied der Z. D. V. kann jedermann werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat oder die Idee des Zivildienstes unterstützen will.

Körperschaften und juristische Personen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Für die Verweigerung einer Aufnahme und für den Ausschluss eines Mitgliedes, dessen Verhalten dem Zivildienstgedanken widerspricht, ist das Zivildienst-Komitee zuständig.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens zwei Schweizerfranken, ist jedoch für ehemalige Zivildienst-Teilnehmer nicht obligatorisch. — Kollektivmitglieder vereinbaren ihren Beitrag mit dem Sekretariat.

Die Mitglieder erhalten zu ihrer eigenen Orientierung und zu Propagandazwecken periodische Mitteilungen über die Zivildienst-Bewegung in allen Ländern, ebenso während der Dauer eines Zivildienstes fortlaufend Berichte über den Stand der Arbeiten.

2

Den Mitgliedern der Z. D. V. wird beim Eintritt die kleine silberne Zivildienst-Plakette (Schaufel mit dem Wort „Pax“ vor einem zerbrochenen Schwert) gegen Berechnung von Fr. 1.— zugestellt.

Jeder Zivildienst-Teilnehmer erhält beim Dienstantritt als Dienstabzeichen die gleiche Plakette in der etwas grösseren Bronze-Ausführung.

4. Geschäftsführung.

Die Z. D. V. überträgt die Führung ihrer Geschäfte dem bei ihrer Gründung bestehenden Zivildienstkomitee.

Dieses konstituiert sich selbst und ergänzt sich nach Bedarf. Es kann einzelne seiner Kompetenzen einem von ihm selbst aus seiner Mitte gewählten Aktionsausschuss übertragen.

Das Zivildienst-Komitee entscheidet über die Übernahme und Organisation von Zivildiensten und überwacht selbst oder durch einen Bevollmächtigten deren Durchführung.

Es legt den Mitgliedern der Z. D. V. einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung oder schriftlich Rechenschaft ab und nimmt Wünsche und Anregungen entgegen.

Es organisiert ein Sekretariat.

Das Sekretariat besorgt das Rechnungswesen, die periodischen Mitteilungen an die Mitglieder, den Pressedienst sowie die ihm übertragenen Bureauarbeiten.

Es unterhält die Verbindung zwischen den Organisationen in den verschiedenen Ländern.

5. Sitz der Z. D. V.

Die Zivildienst-Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnsitz des Präsidenten des Zivildienst-Komitees.

6. Nationale und regionale Gruppen.

Die Mitglieder der Z. D. V. können sich zur Anpassung an lokale Verhältnisse und zur Steigerung der Aktivität im Einvernehmen mit dem Zivildienst-Komitee zu nationalen und regionalen Gruppen zusammenschliessen, die einen eigenen Vorstand wählen, der durch seinen Präsidenten oder dessen Vertreter im Zivildienst-Komitee Sitz und Stimme hat.

7. Statutenänderungen und Anträge von Mitgliedern.

Statutenänderungen wie auch Anträge von mindestens einem Zehntel der Mitglieder müssen vom Komitee den Mitgliedern der Z. D. V. schriftlich unterbreitet werden mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Der Antrag des Komitees gilt als angenommen, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder schriftlich Widerspruch erhebt.

8. Auflösung der Z. D. V.

Im Falle einer Auflösung der Z. D. V. hat das Komitee das allfällig vorhandene Vermögen einer Verwendung im Sinn und Geist des Zivildienstgedankens zuzuführen.